

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verkündigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschriftklasse

**Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestell-
gebühr) für die ganze Zeitung.**

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande

Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr.
Vereins-Anzeigen werden mit 30,- für die dreiseitige Miete alle oben genannten Maßen hergestellt.

Die wahrscheinliche Bilanz zwischen den Beiträgen und Unterstützungen

Melchen Umfang der Deutsche Bauarbeiterverband in den nächsten Jahren annehmen, er bald nach dem Ende des Krieges wieder 300 000 Mitglieder umfassen oder nur etwa die Hälfte davon zählen wird, weiß heute niemand. Ebenso wenig läßt sich mit einiger Gewißheit feststellen, welches Geschäft die nächsten Einzeljahre bezüglich der Arbeitsgelegenheit zeigen werden: Gute Arbeitsgelegenheit bedeutet für uns große Belegschaftsummen und kleine Unterlagerungs- summen, schlechte Arbeitsgelegenheit das umgekehrte Verhältnis. Es ist möglich, daß wie auf eine Reihe von Jahren annehmbare Tarifverträge abgeschlossen können, ohne dafür von dem Mittel des Streiks Gebrauch machen zu müssen; es könnten aber auch wiederholt lange und umfangreiche Spülkämpfe ausgefochten werden, denen wir nicht ausweichen dürfen. Allen diesen Möglichkeiten soll der Haushaltungs- plan des Verbands gerecht werden. Die Mitglieder sollen nicht unnötig mit Beiträgen belastet werden, um ein zweckloses Vermögen anzusammeln, und doch muß ein Reservefonds vorhanden sein, der dem Verbande die Sicherheit der freien Entwicklung auch in den schwersten Fällen gewährleistet.

Nun sollen die Unterstützungsstufe erhöht, die Arbeitslohnunterstützung von acht auf zwölf Wochen verlängert und zudem auf die mit außergewöhnlicher Arbeitslosigkeit belasteten Monate Januar und Februar ausgedehnt werden. Das wird von vielen, ja von den allermeisten Kollegen als dringend notwendig gehalten. Diese Zustimmung werden wir auch darin finden, daß mit der Ausdehnung der Unterstüzung, die im Wintermonale Hand in Hand zu geben hat die Ausdehnung der Beitragspflicht auf 52 Wochen. Das Meldet und bestätigt mir, wenn ich das Tagesblatt habe.

Auch der Widerstand hören wir aber mit der Forderung, daß auch die Beitragszölle erhöht werden müssen. Da von manche Kollegen der Meinung sind, bei den bisherigen Beitrags- und Unterstützungsstufen seien noch erhebliche Überholzüsse gemacht worden, wovon ein Teil zur Erhöhung der Unterstützungssteife verwendet werden könnte, und die Ausdehnung der Unterstützungsbaue auf zwölf Wochen und auf die Monate Januar und Februar werde getragen durch die Erhöhung der Beitragszölle von 44 auf 52, untersuchen wir, wie richtig oder falsch diese Rechnung ist.

Der Deutsche Bauarbeiterverband hat sein Vermögen in den ersten drei Jahren seines Bestehens erzielt. Zugrunde rückt 5½ Millionen Mark, die sie sich verpfändeten Verbände als „Heizaltsgut“ entnahmen, zwischen den Jahren 1911, 1912 und 1913 rund 10 Millionen Mark eingepart, so daß Ende 1913 ein Hauptfondsvermögen von M. 15 676 800 vorhanden war. In diesen drei Jahren belief sich die Einnahme der Hauptkasse an Beiträgen auf M. 17 186 099,20 (ohne die Abstimmungssumme an die Zweigvereine), während die gesamten Ausgaben der Hauptkasse nur M. 8 160 464,16 betragen. Die Arbeitslosenunterstützung bestand damals noch nicht, die Summen, die für Streik-, Gemahnsregelungen, Kranken- und Todesfallunterstützungen aufzuwendeten waren, blieben in maßigen Grenzen. Aber für die Wandelsbarkeit dieser Unterstützungen ist folgender Vergleich: Auf den Kopf der ostfriesischen Mitglieder entfiel auf:

gejammten Mitglieder empfahl auf	1911	1912	1913
Streit- und Gewerbegegenstännderunterstützung	46	46	46
Rechtschulz	1,44	1,83	3,17
Krankenunterstützung	1,94	2,24	3,14
Sterbefallunterstützung	0,47	0,48	0,58

Gähten wir seit 1911 schon die Arbeitslosenunterstützung gehabt, dann wären die Leberhäusse natürlich geringer gewesen, oder es wären gar keine entstanden. Die Beitragszahlung erstreckt sich dann auf 40 Wochen in der Zeit vom 1. März bis 30. November. Mitglieder, die arbeitslos waren oder im Falle der Krankheit eine Unterstüzung vom Verbande

erhielten, hatten das Recht, Arbeitslosen beziehungsweise Freimarkten zu leben. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder läßt sich ja von Grundsatz her Beitragszahlung nicht feststellen; nehmen wir jedoch die für ein späteres Jahr erreichbare Zahl der Arbeitslosen auch für die Jahre 1911/12/13 als richtig an, dann hätten wir nach den jetzigen Unterstüpfungsbeträgen auf die Dauer von neun Monaten (März bis November) ungefähr 5 1/2 Millionen Mark für Arbeitslosigkeit zu zahlen gehabt. Und wäre die Unterstüpfung auch auf den Monat Dezember ausgedehnt gewesen, so wäre die Summe auf über 6 Millionen zu bestimmen. Dagegenüber kann man sagen, es wäre in den drei Jahren immer noch eine Überabfuhr von 4 Millionen Mark geblieben, und mit dem Entlassungsvermögen hätte der Verband in der Hauptstadt immer noch einen Schlag von rund 9 1/2 Millionen Mark gehabt. Das ist richtig! Hatten wir aber vorher die Gewähr, daß wir 1913 ohne große Beulen und Schrammen durch die Wohinbewegung kommen würden? Im Jahre 1910 hat die Auspferzung den Verbänden der Maurer, Bauhilfsarbeiter und Stoffarbeiter rund 7 1/2 Millionen Mark

Die etwaige Fortsetzung des Kampfes im Jahre 1913 hätte dem Deutschen Bauarbeiterverbande das Doppelte kosten können, und woher hätte er dann die Millionen nehmen sollen, wenn nicht fortlaufend durch große Überhöpfungen geöffnet wären? Und da nicht damit zu rechnen ist, daß wir uns immer so halbwägisch freibürtig mit den Unternehmerverbänden verhandeln können, ist es ein selbstverständliche Notwendigkeit, daß nichts beschlossen werden darf, was dazu führen könnte, daß derzeitige Verbandsvermögen noch weiter zu vermindern. Im Gegenteil: die Finanzierungsbehörde des Verbandes sollte so sicher gestellt sein, daß noch auf eine Reihe von Jahren aus den Beiträgen Überhöpfungen erzielt werden.

Wie gewonnen wir nun eine einigermaßen zweifelhafte Grundlage für die zukünftige Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben? Die Kriegsjahre können dafür nicht ohne weiteres in Betracht kommen. Selbstverständlich müssten die außergewöhnlichen Ausgaben für Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer abgelebt werden. Aber auch dann bleibt noch manches übrig, was in normalen Zeiten ein ganz anderes Gefühl hat. Die Arbeitslosigkeit war in den Jahren 1916/17 so abnormal gering, daß sie sich auf die kommende Friedenszeit nicht übertragen läßt. Andererseits war die Frauenunterstützung abnormal gross, eine notorisches

war die Krankenunterstützung abnormal hoch, eine natürliche Folge der Einberufung der jüngeren und kräftigeren Mitglieder zum Kriegsdienste und der sonstigen Begleiterscheinungen des Krieges. Im Jahre 1916 halte ich den Verbandschauplatz eine Einsparung von M. 2 717 835,42; davon M. 2 044 804,45 an Beiträgen und M. 661 043,44 an Zinsen. Die Ausgabe der Hauptposte betrug M. 3 876 867,03; darunter M. 2 123 885,45 für Familienunterstützung und M. 235 710,61 als Zuflüsse an Zweigvereine. Die beiden Posten als nicht vorhanden gehabt, würde die Ausgabe M. 3 171 271 betragen lassen, so daß statt des Festsetzungs von M. 959 081,61 ein Überdrüß von M. 1 400 564 vorhanden gewesen wäre. Gegen diesen Überdrüß wiegt die Ausgabe von M. 150 972,31 für Arbeitslosenunterstützung sehr leicht. Bei dem gleichen Stande der Arbeitslosigkeit hätte die Unterstützung auf die Monate Januar und Februar aus-

Unterstützung die der Monat Januar einen Novizen ausgedehnt und die Unterstützungsfrist hätte verdoppelt werden können, ohne auf den Beitragszahler zu rütteln; nicht einmal die Ausbedarfung des Beitragspflichtig von 44 auf 52 Wochen wäre nötig. Es wäre immer noch ein Überzuschuss von etwa $\frac{1}{4}$ Millionen Mark verblieben, der bei einer Mitgliederzahl von rund 80 000, die 1916 gezählt worden sind, als genugend angesehen werden kann. Leider kommen wir aber mit dieser Rechnung nicht aus; denn Erfahrungen haben gelehrt, daß in normalen Jahren die Verhältnisse ganz anders sind.

sehr ernsthaft für die Zukunft gerechnet werden kann. Wir werden der Wirklichkeit viel näher kommen, wenn wir im nächsten Jahrzehnt mit einer durchschnittlichen Mitgliedschaft von 300 000 rechnen. Eine solche Mitgliedschaft kann nach dem Vorlage des Verbandsvorstandes und berechnet rund 11 Millionen Mark an Beiträgen für die Hauptklasse ausbringen. Dabei ist Voraussetzung, daß sich der durchschnittliche Beitrag um 30 % je Mitglied und Woche dreht und daß bei der Ausübung der Beitragspflicht auf das ganze Jahr durchschnittlich 40 Beiträge gezahlt werden. Von diesen 11 Millionen Marken müssen die Kosten der Strecke und Gemeinschaftshilfestellung, der Verkehrslosenunterstützung, der Sterbegeldunterstützung, der Agitation und der gesamten zentralen Verwaltung bestritten und darüber hinaus ein Reservefonds für außergewöhnlich schlechte Jahre und zur Ausfüllung des Streckenfonds errichtet werden. Um einige Unterstützungssummen festzustellen, die mutmaßlich gebraucht werden, müssen wir die Zahlen aus einem Friedensjahr zum Vergleich heranziehen. Wir nehmen 1913 mit einer durchschnittlichen Mitgliedschaft von 326 630 und reduzierten die Unterstützungssummen entsprechend der unferne weiteren Rechnung zu einem gelebten Mittelbevölkerung von 300 000.

Zum Jahre 1913 sind ausgesgeben worden für Streit- und Gemahrgelenkunterstützung M. 968 035,45. Diese Summe umgerechnet auf 300 000 Mitglieder, ergibt M. 889 200. Diese Summe ist nun nach dem Vor- schlage des Beobachtungsstandes um ein Drittel zu erhöhen. Danach würde sich unter den vorausgesetzten gleichbleibenden Verhältnissen ein Ausgabeposten von rund M. 1 186 000 für Streit- und Gemahrgelenkunterstützung ergeben. Die Ausgabe für Krankenunterstützung belief sich im Jahre 1913 auf M. 1 025 840,55, umgerechnet auf 300 000 Mitglieder würde sie M. 942 300 betragen haben. Die Krankenunterstützung wird sich nach dem neuen Unter- stützungsschlange ungefähr verdoppeln. Wir sehen dafür eine Summe von M. 1 880 000 ein. Die Sterbefallunter- stützung wird sich nicht viel verändern; gegenüber den Ausgabe von M. 190 528,22 dürften wir mit M. 200 000 ungefähr das Richtige treffen. Dann wären für Rech- sicht noch M. 75 000 anzusehen. Die hier errechneten Unterstüzungssummen: M. 1 186 000 für Streit- und Gemahrgelenkunterstützung, M. 1 880 000 für Krankenunter- stützung, M. 200 000 für Sterbefallunterstützung und

Für die Arbeitslosenunterstützung finden wir den Jahresdurchschnitt für das Jahr 1918 einen Anhalt; da wir aber auch die Kriegszeit 1915-1916 nicht als Grundlage brauchen können, müssen wir uns mit dem im ersten Halbjahr 1914 ermittelten Zahlen helfen und für das zweite Halbjahr die schätzungsweise festzuhaltenden Zahlen hinzunehmen. In den Monaten Januar bis einschließlich Juni sind durchschnittlich 250 000 Mitglieder auf Arbeitslosigkeit kontrolliert worden, um ab 1000 Mitglieder waren durchschnittlich 136 arbeitslos; auf einen Arbeitslosen entfiel durchschnittlich 13 Arbeitgeberlohnentgelte. Insgesamt wurden in den sechs Monaten 3 048 616 Arbeitslosenentgelte gezahlt. Auch für die zweite Hälfte des Jahres ist der Umfang der Arbeitslosigkeit festgestellt worden; infolge des Kriegsausbruches ist aber vom August an die Zahl der Arbeitslosen so in die Höhe geschossen, daß sich für unsere Berechnungen nichts taugt. Für den Monat Juli ist die festgestellte Zahl noch maßgebend; für die übrigen Monate müssen wir die Wahrscheinlichkeitszahlen für Feindlande einsetzen. Wenn wir die Arbeitslosigkeit der Monate August/September gleich der des Monats Juli, die Arbeitslosigkeit der Monate Oktober/November gleich der des Monats April und die Arbeitslosigkeit des Monats Dezember gleich der des Monats März setzen, so distribuiert sich, wie damit der Wahrscheinlichkeit wohl noth kommen kann, auf das zweite Halbjahr 1 005 403 Arbeitslosenentgelte in Rechnung zu stellen sein, somit für das ganze Jahr 4 054 018 Tage. Der durchschnittliche Mitgliederanzahl im ersten Halbjahr 1914 betrug 305 000, bei

unsern für die nächsten Jahre angenommenen 800 000 Mitgliedern hätten wir demnach mit 3 987 600 Arbeitslosentagen im ganzen Jahre zu rechnen.

Würden alle Arbeitslosenagenten als Unterstiftungsagenten angesehen (wie es einige Zweigvereine wünschen) und würden die vom Verband aufgestellten und breit beantragten Unterstiftungsfäste (durchschnittlich etwa 1 M 2 den Tag) beihilflosen werden, so würde die Arbeitslosenunterstiftung allein beinahe 8 Millionen Mark kosten. Mit den nun wiederkehrenden Unterstiftungen festgestellter 3½ Millionen würden die Ausgaben für Unterstiftungen schon die fiktivisierte Einnahme von 11 Millionen übersteigen. Da noch etwa eine weitere Million für andere Ausgaben in Rechnung zu stellen ist, würde der Verband bald vor dem Bankrott stehen.

Ober mit solch großen Bäfthen brauchen wir auf unter feinen Umständen zu rechnen. Durchschnitt sind für Arbeitslosentage solcher Mitglieder abzusehen, die noch keine einjährige Mitgliedschaft erreicht haben oder schon ausgestiegen sind, und daher noch nicht oder in den laufenden Jahre nicht mehr unterstüzungsberechtigt sind. Wie hoch ist die Zahl dieser Arbeitslosentage belauft? Wenn wir nicht, da es bisher noch nicht festgestellt worden ist; die Zahl wird auch von Jahr zu Jahr schwanken. Genausowenig läßt sich berechnen, wieviel Tage kommen von der Summe der Arbeitslosentage auf die Beitragszeit entfallen. Dennoch können wir mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen, wieviel unterstüzungspflichtige Arbeitslosentage abzusehen sind, unter der Voraussetzung allerdings daß die bisherigen Beitragsjahre beibehalten werden. Unter diese Feststellung zu treffen, müssen wir uns wieder auf das Jahr 1914 zurückwenden. Mit dem zweiten Quartal 1914 hat die Arbeitslosenunterstützung begonnen. Leider können wir nur das, daß ein Quartal als Bezugsschreitung nehmenden, da infolge des Krieges die Unterstüzung im August vorigen laufende wieder eingestellt wurde. In den drei Monaten April, Mai, Juni sind 466 756 Arbeitslosentage gemeldet und M. 362 280 für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben worden. Würden wir die 466 756 Arbeitslosentage unterstüzungspflichtig gewesen sein, dann wären auf den Tag nur etwa 77 % Unterstüzung entfallen. Das ist natürlich nicht richtig. Mit größter Wahrscheinlichkeit hat der durchschnittliche Unterstüzungsbetrag M. 1,20 betragen; das der Durchschnitt aus den Seiten der beiden mittleren Beitragsklassen in den dritten und vierten Unterstüzungsumpfen. Wenn man die verausgabte Unterstüzungssumme von M. 362 280 auf den Tagessatz von M. 1,20 verteilt, rechnet, so ergibt sich 301 900 unterstüzungspflichtige Tage. Danach wären mehr als ein Drittel der gemeldeten Arbeitslosentage für die Unterstüzung nicht in Betracht gekommen. Und das ist mangels Erfahrung und anderweitiger sicherer Feststellung bis auf weiteres aus der Rechnung für die Zukunft. Beleidern wir also bis auf die für 300 000 Mitglieder errechneten 3 987 600 Arbeitslosentage um ein Drittel, dann erhalten wir mit 2 658 600 Arbeitslosentage die wahrscheinlich unterstüzungspflichtigen Tage. Bei einer täglichen Unterstüzungssumme vor durchschnittlich M. 2 wird sich die Unterstüzungssumme also auf M. 1 316 800 belaufen. Natürlich wird eine solche Summe nicht in nächster und auch nicht im übernächsten Jahre zur Auszahlung gelangen; sie ist berechnet auf 300 000 Mitglieder, ebenso ja auch der Beitrags. Allerdings ist dann zu rechnen, daß in Jahren schlechter Konjunktur, beispielsweise lange und harte Winter, dazu kommen, die hier errechnete Summe weit überschritten wird.

Mit den Kosten für die Unterhaltungen sind die Ausgaben des Verbändes natürlich noch nicht zu Ende. Ende des Jahres 1914 waren für den „Grundstein“ und für fremdsprachige Zeitungen M. 246 000 aufzutreiben, für militärische Agitation, Flugblätter usw. M. 250 000, für politische Verwaltung M. 133 000, für persönliche Verwaltung und Versicherung M. 158 000, für Zuschüsse, Beiträge der Generalkommission, für Konferenzen und sonstige Dinge rund M. 200 000. Das sind zusammen rund 1 Millionen Mark. Da alle Materialien, Papier, Druckstoffe usw. erheblich teurer geworden sind, wird dieser Ausgabebetrag wohl nicht klein werden. Alles in allem sind honorig bei der angenommenen Mitgliederzahl von 300 000 in runden Zahlen in Rechnung zu stellen M. 100 000 mehr oder weniger, dabei keine Rücksicht für Agitation und Verwaltung M. 1 000 000, für Arbeitserlösenunterstützung M. 5 316 800, für Krankenunterstützung M. 1 880 000, für Streit- und Gemahlgelderunterstützung und für Bezugsbuch M. 1 261 000 und für Steuererunterstützung M. 200 000. Das sind zusammen M. 9 657 800. Dieser Ausgabensumme steht die fiktivierte Einnahmen von rund 11 Millionen Mark gegenüber, so daß M. 1 342 200 als Überbruch verbleiben. Das ist die Rechnung für mittelgute Jahre. Jahre mit außerordentlich guter Arbeitgelegenheit werden die Überbrüche vergessen, Jahre ohne werden sie aufzugeben. Auf eine noch wünschenswerte Vermehrung des Verbandsvermögens wird vielleicht nur dann zu rechnen sein, wenn wir das Glück haben eine Reihe von Jahren mit guter Konjunktur an neneinander.

Idenfalls kann auf Grund der obigen Rechnung ganz leicht
davon sein, daß von der Beitragsförderung der
bandsvorstandes und bei etwas abweichen sei, obwohl
die Unterstützungsrate zu verringern. Und ebenso
darf an den Beiträgen gerüttelt werden. Die Beitrags-
zurichtung der Beiträge von 6 auf 3 Tage würde die Unter-
stützungssumme so erhöhen, daß wahrscheinlich eine weitere
Erhöhung des Beitrages um 10 % noch nicht einmal
Auswirkungen schaffen würde.

Der Kampf um das freie Wahlrecht

Der Kampf um das freie Wahlrecht in Preußen ist ein neues, entscheidendes Stadium getreten. Liebwohl untersucht von den nationalökonomischen Sachwaltern der Schweizer Industrie, haben die preußischen Funter der Regierung Bismarck angejagt und den festen Willen befunden, das Verhandlungsfeld der Reform mit allen Mitteln zu verhindern.

Siebzehn Jahre hindurch ist das preußische Volk erachtet. Zwei Menschenalter hindurch war die Sozialdemokratie, die Vertreterin des westländischen Volkes, nur Objekt nicht aber Subjekt der Geschehungen, bis es ihr endlich im Jahre 1908 gelungen ist, wenigstens einige Abgeordnete ins Preußensparlament zu schicken. Seitdem ist die Wahlrechtsbewegung eigentlich erst in Fluss gesommen; aber doch im Jahre 1910 unternommene Versuch, dem Preußenswahlgesetz in etwas seinen plautotokratischen Charakter zu nehmen, ist kläglich gescheitert, und von da an bis zum zweiten Jahre des Weltkrieges ist die Regierung mit neuen Reformplänen nicht wieder hervortreten. Doch kurz vor Ausbruch des Krieges, ja, noch mittlen im Weltkrieg habe die zuständigen Minister jede Aenderung des Wahlrechts rüdwand abgelehnt, bis endlich die Oberhälfte der Wahlteilung durch Abtrennung der Kleinstwahlen sowie die Einführung der geheimen Stimmabgabe und der mittleren Wahl auseinandig und bald darauf ein weiterer königlicher Erlass es dem König von Preußen mit seinem Versprechen erwartet, das beweist nicht nur die Enttäuschung derjenigen Minister, die von dem gleichen Wahlrecht nichts wissen wollten, und ihre Erziehung durch Anhänger des gleich Wahlrechts, sondern mehr noch die alsbald veranlaßte Erbringung der Wahlrechtsvorlage, die zwar bei weitem nicht allen Wünschen der Arbeiterschaft gerecht wird, aber die im Sinne und Geiste des königlichen Wahlgesetzes gehalten.

Die Vorlage bringt das gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, schreibt allerdings das allgemeine Wahlrecht nicht unerheblich ein, sie sieht ab von einer Neuwahlzeit der auf dem veralteten Gesetz von Jahre 1858 beruhenden Wahlkreise, wodurch den Großgrundbesitz ein unverhältnismäßig starker Einfluss eingeräumt wird. Für Verbindlichkeit kommt sie mit einer Reform der ersten Kammer, des genannten Herrenhauses, und einer Erweiterung seiner Wahlberechtigten vor, um auf diese Weise ein Gegengewicht gegen ein zu demokratisches Abgeordnetenhaus zu schaffen. Wenn die statistischen Berechnungen des Ministers d'Innern richtig sind, so würden in dem auf Grund des neuen Gesetzes gebildeten Abgeordnetenhaus 100 Sozialdemokraten sitzen, während nur 47 sozialdemokratische Abgeordnete im bestehenden Parlament vertreten wären.

Hundert Sozialdemokraten im preußischen Abgeordnetenhaus! Das können die Junker nicht vertagen, und deshalb haben sie nicht nur in ihrer Presse, sondern auch im Parlament das schwerste Geißel gegen die Vorlage eingesetzt, die die Regierung aufgefasst. Dem König behauptet sie, sei das Wahlrecht von den machtgierigen Linksparteien des Reichstages abgesegnet worden, die Minister seien Unzertrennlich ihres Herrschers Begne des gleichen Wahlrechts, aber aus Furcht vor der Demokratie hätten sie sich zu Einbringung des Entwurfs entschlossen. Und mit einer Verdecktheit, die kriegsgleichen sucht, schildern sie die Erfahrungen des gleichen Wahlrechts und malen sie den Untergang des preußischen Staates an die Wand.

Erfreulich ist es, mit welcher Entschlossenheit die Verteiler der Regierung, allen voran der neue Minister für Inneren, Dr. Dreyse, diesem jungenlichen Gebaren entgegentreten sind. Der Minister hat den Glauben an Kraft und den guten Willen, die in weiten Kreisen des Volkes wohnen, nicht verloren; er hat die feste Überzeugung, daß „in der neuen Zeit, die für uns unter Vaterland und Friede eine glänzende Zukunft des Weltkrieges anbietet, weite Kreise unseres Volkes, die in den Zeiten vor dem Kriege in Verfolgung weitergehender radikaler Ideen sich hauptsächlich in negativer Richtung belästigt haben, sich bessern werden, in positiver Arbeit mitzuhelfen und mitzuwirken an dem weiteren Aufbau und an der weiteren geistigen Fortentwicklung unseres inneren preußischen Staatslebens“. Die gesetzliche Ausgabe an der Schwelle der neuen Zeit erfüllt er durch die Partei an postüber Mittarbeit und zur Freude eines Staates herangehenden, und das, meint er, sei mir möglichst heimlich ihm ihnen die Wahrheit erzählen, in der Hoffnung, daß

tretung des Volkes eine Anzahl von Abgeordneten zu haben, die zu ihrer Stärkung in angemessenem Verhältnis sieben, wenn wir ein Wahlrecht schaffen, das allen grundsätzlich das gleiche Recht gewährt.

Sang anders die Konservativen und ihr Anhang. Von einigen Phrasen, die schon vor dem Kriege niemand mehr ernst nahm, waren ihnen nicht zu schließen, um sie gegen den gleichen Wahlrecht ins Feld zu werfen. Nunmehr aber sprechen sie der großen Masse der Arbeiterklasse das erforderliche Wahl politischer Freiheit ab, das sie selbst natürlich in Europa nicht genommen haben; sie wagen es, auf bestreiten, daß die Arbeiter ihre Pflicht im Kriege erfüllt, daß sie geschlagene Opfer als die bestehenden Klassen gebracht haben, und sinnen auf Mittel, wie man ihnen auch weiterhin ihre Rechte entziehen könnte.

Nach deutscher als bei den Beratungen im Plenum der Abgeordnetenhaus sind die Wahlbehelfe in der Kommission aufgetreten, der die Vorlage überwiesen ist. Wie auf es ihnen zunächst ankommt, ist die Verkleppung der Reform bis nach Beendigung des Krieges, weil sie glaubt, daß die aus dem Felde zurückkehrenden Kriegsteilnehmer durch die Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse und Wiederaufzüchtung ihrer wirtschaftlichen Existenz so in Spruch genommen sind, daß sie den öffentlichen Dingen ein allzu großes Interesse entgegenbringen werden. Doch wird der Zeitpunkt zur Erledigung der Reform geeignet sein, wenn es sich die Frage, wo der Krieg sich seinen Abschluß ihrer Weisung harren, hin so gewaltsig und so schändend für die gesamte Bevölkerung, daß es ein schreckliches Unrecht wäre, wollte man sie dem Deutschen parlament übertragen und die Vertreter des verstaatlichten Volkes davon ausschließen. Es sei nur erinnert an die Reform des staatlichen und gemeindlichen Steuerwesens, an die Regelung der Arbeitsbeschaffweise, an die Lösung des großen Problems der Arbeitslosenversicherung, an den Bau unseres Schul- und Bildungswesens im vorstrebenden und kulturstörenden Sinne und an zahlreiche andere Fragen, deren Erledigung nicht zur Befugnis des Reichstages, sondern der Landtage der Einzelstaaten gehört. Glaubt die preußischen Landster wirklich, daß die heimkehrenden Krieger es sich auch nur einen Tag ruhig gestalten, daß man in dieser Weise vor den Kopf stelle? Glauben sie wirklich, daß es ihnen möglich ist, das Hoffenswölkchen beizubringen, dessen Widerstand nach Kriege noch viel trauriger zugute treten wird, weil dann diejenigen, die es verstanden haben, sich in der Heimat Vermögen zu erwerben, taunabeln höhere Rechte zu haben? Als die, die Gut und Blut für das Vaterland geopfert haben?

Rein und lausendmal rein. Das Dreiklassenwahlrecht muß fallen, und es wird fallen. Aber es darf nicht einfach weichen durch ein berufsfäidiges Wechseltrecht, wie in der Kommission angeregt ist, auch nicht durch ein immer schlechtes Wechselseimmenwahlrecht, sondern einzeln allein durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, das nicht nur die Arbeit schafft, sondern auch der Mittelpunkt und weit darüber aus aus großer Schichten der bestehenden Klassen fortführt, soweit sie sich noch ein Gefühl für Gerechtigkeit bewahren.

Vorläufig haben die Wahlrechtsfeinde in der Abgeordnetenhaus den ersten Erfolg errungen; sie haben es durchgesetzt, daß zunächst die Herrenhaussitzungen und erst später der Kernpunkt der Reform, die Wahlrechtsvorlage, herangetragen werden soll. Nachstehendes haben die brutalen Maßnahmenstandpunkte gelassen lassen und in der Herrschaft, die ihnen das Dreifestwochenwohlthümen räumt, sich über die Wünsche und Forderungen des Volkes hinweggesetzt. Aber gerade diese Miachtung, diese Höhnung des Volkes, wird und muß vor allem für die Beleidigungsfrage ein erneuter Aufsprung sein, entstehender aus vorher dem Kampf um das freie Wahlrecht in Preußen geführten, einen Kampf, in dem sie nicht nur das Recht ihrer Seite haben, sondern in dem sie sich auch mitkommen auf alle einsichtigen Elemente des Bürgertums, die neue Regierung und nicht zuletzt auf den König von Preußen, die Sache des Volkes in diesem Punkte sehr fairwollen ønschen hat.

Die Arbeitsnachweisfrage.

Die Regelung der Arbeitsnachwuchsfrage ist wichtig, daß sich der Verbandsgut bei Behandlung der wissenschaftlichen und politischen Neuorientierung auch mit das ganze Wirtschaftsleben tief berührenden Frage beschäftigen muß. Von einer für die Arbeitssicherheit günstigen Lösung des Arbeitsvermittlung kann bis heute wohl gern die Freude sein; um so mehr haben die Gewerkschaften die Pflicht, dieser Sache durch Aufmerksamkeit zu folgen. Ich nehme deshalb Gelegenheit, auf das Zustimmen eines in Breslau nach langen Verhandlungen abgeschlossenen Vertrages hinzuweisen, der unter Wirkung des Magistrats zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen standzulegen kam, und zwar

n zu haben, Fältnis steht, grundsätzlich

Kopf stöhnt, das Dr. kann nach dem Beispiel dann der Heimat eingeschlossene Rechte haben und geopfert werden.

in der Kriegs-
kunst
folg errungen.
Vorhergehende
Bücherhausbau-
kunst, die Wahr-
heit und das
Gesetz haben
im Gesell-
schaftssystem ein
Leben des Volks-
lebens, diese Wahr-
heit und das
Gesetz für die
Völker besser
erkannt und
verstanden als
Preußen und
die anderen
Staaten Recht
auf dem Lande
auch führen

ge.
ist wohl
ung der wi-
ach mit die-
Frage bescha-
ft günstig
wohl n-
Wettbewerbsfa-
leit zu scha-
das Zusam-
Berhandlungs-
unter Be-
eigeben. Und zwar in
Notwendigkeit

einer geregelten Arbeitsvermittlung und auf unsere oft genug begründete Stellungnahme zur Errichtung partizipativer Arbeitsnachweise eingehen, sondern ich will lediglich einen kurzen Abschnittsbericht auf das Zustandekommen unserer partizipativen Arbeitsnachweise in Dessau geben und dabei die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages kurz hinzugeben. Ich will aber doch sagen, daß ich die Lösung der Arbeitsnachweistrage auch für unsere Gesamtorganisation für so außerordentlich wichtig halte, daß ich glaube, der Bevölkerungsberg sollte für die künftige Stellungnahme unserer Organisation zur Arbeitsvermittlung Rücksicht nehmen und daß Möglichkeiten zur Förderung dieser als Lebensbedürfnis für unsere Organisation zu betrachtenden Frage unternommen. Ich darf nur auf den engen Aufgabenkreis unserer Arbeitsnachweishilfeunterstützung mit einer geregelten Arbeitsvermittlung hinweisen. Dabei möchte ich zu bedenken geben, daß auch von rein finanzieller Standpunkt, insbesondere bei der bestmöglichsten Erhöhung der Unterstützungsstärke, die Frage des geregelten Arbeitsvermittlung eine besonders dringliche werden wird, ganz abgesehen von dem ungemeinen idealen und moralischen Wert. Wie in Dessau bemühen und schon seit Jahren, die anarchistischen Zustände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung zu beseitigen. Bisher suchte sich jeder Bauarbeiter Arbeit wie er sie fand; durch Umhauen, durch den Nachweis des Arbeitgeberstandes, durch unser Bureau und noch verschiedene andere Wege. Diese Art der Arbeitssuche ist wohl an den meistern Orten, wenn nicht überall, üblich, wodurch sie freilich nicht besser wird. Für Dessau kommt hinzu, daß wir durch Zugang von Oberleitern unter fast dauernder Überfüllung des Arbeitsmarktes zu leiden hatten, zum Schaden der Einwohner. Die Korruption und dem unablässigen Wettern um Arbeit wurde dadurch leider in nur gut zuvielen Fällen Drosch geklemt. Diesem Zustand soll nun durch Errichtung eines partizipativen Arbeitsnachweises vom 1. März 1918 an abgeschafft werden.

gepflegt werden.

Der Vertrag ist zwischen der Stadt Breslau einerseits, den Arbeitgebervereinigungen und den Arbeitnehmerorganisationen anderseits abgeschlossen. § 1 bestimmt die Errichtung des Nachwuchses zur Vermittlung aller in Baugewerbe tätigen und benötigten Arbeitnehmer. Nach § 2 trägt die Kosten die Stadt Breslau; jedoch zahlen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Jahre eines Beitrags von je M. 50. Gebühren werden nicht erhoben; jedoch zahlen Arbeitgeber, die nicht Mitglieder des Arbeitgeberverbands sind, für jede Vermittlung 50 J. Die wichtigsten §§ 3, 4 und 5 lasse ich im Wortlaut folgen.

§ 8. Die Vermitzung erfolgt unparteiisch. Die Reihenfolge in der Berücksichtigung der offenen Stellen und der Arbeitsgelegenheiten richtet sich nach den Anforderungen des Arbeitgebers, den fähigkeiten des Arbeitssuchenden, der Dauer der Anmeldung. Erlassene Arbeitsgelegenheiten werden bevorzugt; jedoch kann der Arbeitgeber solche Arbeitsgelegenheiten, die während der letzten zwei Jahre die Reise durch den Arbeitsmarktbereich eingestellt haben, außer der Reise durch den Arbeitsmarktbereich einstellen. Arbeitssuchende, die nicht täglich vorstrecken, und Zugestellte finden erst nach den anderen geeigneten Arbeitssuchenden zu berücksichtigen. Berücksichtigt können beworben werden. Die Beurteilung anderer Geschäftspunkte umfasst Befragung nach der Eingeschränktheit zu einer Organisation, dem unangemessen. Als Arbeitssuchende dürfen nur Arbeitnehmer eingetragen werden. Erfüllt sich der Arbeitsmarktbereich aufgrund eines Angebots, so verbleibt es dem Arbeitgeber freizustellen, sich Arbeitnehmer zu entnehmen.

zu beschaffen; er muß diese aber durch den Arbeitsmarktfonds lassen.

S. 4. Eine Vertrag zwischen sämtlichen Vertragsgesellschaften, den für eine Berufsort zuständigen Arbeitgeberverbänden einerseits und den sämtlichen vertragsschließenden zuständigen Arbeitnehmerverbänden andererseits, ein Tarifvertrag über eine Berufsort abgeschlossen werden, so darf in dieser Art nur die Arbeitgeber verpflichtet werden, die den Tarifvertrag innerhalb; im Zweifel wird die Tariftreue von den Organen des Tarifvertrages festgestellt.

S. 6. Die Arbeitsbedeckung erfolgt nur zu der bestimmten bestauchung gebogenen Zeit durch zwei Vermittler. Die Vermittler vereinigt der Magistrat, einen aus den von den Arbeitgeberverbänden, einen aus den von den Arbeitnehmerverbänden eingeschlagenen Personen, deren Beziehung die Verbände übernehmen. Widerspricht ein Vermittler der gesetzlichen Handlung des andern, so unterbleibt die Handlung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Arbeitsmarktfonds.

Der S. 6 bestimmt zur Aufsicht einen Ausschuß, be-

stehend aus den Vorsitzenden des Arbeitsaufsatzausschusses oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Arbeitgeberbevollmächtigten und drei Arbeitnehmerbevollmächtigten mit ebensoviel Stellvertretern. Die Belehrer werden von den vertretungsliegenden Verbänden auf drei Jahre bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet über Weisungen und mit gebotenen Fällen innerhalb einer Woche zu entscheiden. Nach § 7 unterliegen die vertraglichliegenden Verbände jede eigene Arbeitsvermittlung und verpflichten ihre Mitglieder, offene Stellen und Arbeitsgelegenheit, jede Tiefdruck einer Anmeldung, die Namen der angenommenen Personen und die Firmen der übernommenen Stellen sofort dem Arbeitsaufschwung mitzuteilen; sie halten ihren Mitgliedern dadurch nach Möglichkeit nicht durch Vermittlung des Arbeitsaufschwungs einen Arbeitsplatz abzuschieben. § 8 regelt die Geschäftsführung und § 9 bepricht die Abfindung, danach kann der Berater von den beteiligten Verbänden mit schriftmonatlicher Abfindung zum Abschluss eines Arbeitsaufschwungs entbunden werden.

Aufer diesem Vertrage ist eine Vermittlerordnung vereinbart, die die technischen Fragen regelt. Der

wichtigste, der § 7 dieser Vermittlerordnung behandelt die Arbeitsvermittlung bei Arbeitsbeschaffungen und hat folgen- den Wortlaut: „Steirende oder ausgesperrte Arbeitnehmer dürfen erst dann nach einem andern als dem beitreten der Betriebe vermittelt werden, wenn sie von den Arbeitnehmern einer Einigungsstelle angezogen haben, und die Arbeitgeber eine Einigungsbefreiung nicht beilegen oder den von den Arbeitnehmern anerkannten Schieds- spruch ablehnen. Solche Arbeitnehmende sind vorzugsweise vermittelt, und stellenanmelnde Arbeitgeber sind ent- sprechend aufzulässt.“ Durch Streit oder Aussperrung freigelegte Stellen dürfen erst dann wieder mit andern als steirenden oder ausgesperrten Arbeitnehmern besetzt werden, wenn die Arbeitgeber eine Einigungsstelle ange- rufen haben und die Arbeitnehmer sich den Einigungsbefreiun- gsbefreiungen nicht beilegen oder den von den Arbeitgebern anerkannten Schiedsspruch ablehnen. Solche Stellen sind vorzugsweise zu befreien und Arbeitnehmende sind ent- sprechend aufzulässt. Während eines anfängigen Einigungs- oder Aussperrungsverfahrens neu ausgesperrte Arbeitnehmer oder neu durch Streit freigelegte Stellen sind vorzugsweise zu vermitteln.“ Als Einigungsstelle gelten tarifvertraglich vorgegebene Stellen oder beim Tarifvertrag schriftlich bestimma te bedörfliche Einigungsstellen.

Wenn durch den Abschluß dieses Vertrages, der als ein Kompromiß zwischen den widerstrebenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu betrachten ist, auch nicht allen berechtigten Wünschen der Kollegenschaft Rechnung getragen werden konnte, so bedeutet es gegenüber dem bisherigen Zustand doch einen wesentlichen Fortschritt. Die Nazis wird uns sicher lehren, in welcher Richtung wir an den Gelehrten weiterleben können, zum Wohl der Bauarbeiter und auch der gesamten Volkswohlfahrt, so oder so mehr, wenn alle Beteiligten bemüht sind, am Ausbau dieser regenstarken Einrichtung mitzuarbeiten, was wir auf befehlen nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen keine Verantstellung haben. Ich würde es nun begrüßen, wenn diese Beilei Verantstellung gäben, daß auch der Gesamtkongress an der Frage der partikulären Arbeitsnachweise Stellung nähme und die Entwicklung zur Gewinnung der Arbeitsvermittlung dadurch einen kräftigen Stoß nach vorne brächte.

Numerierung der Redaktion. Der Wunsch des Kollegen Voigt, der Verbandsstag möge sich auch mit der Arbeitsnachweisfrage beschäftigen, wird sicher erfüllt werden. Steht auch die Behandlung dieser Frage nicht als besonderer Punkt auf der Tagesordnung, so bietet sich doch bei Gründen

zung der wirtschaftlichen und politischen Neuordnung Gelegenheit zu einer Aussprache darüber. Denn die Regelung der Arbeitsnachfrage ist ja ein Teil der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Neuordnung. Um abgängen zu können, mußte die Regierung nicht auf Weißensee einen Verbandsvertrag zu dieser Sache zu warten, sondern sie sollten die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise überall, wo sich dazu Gelegenheit bietet, in Angriff nehmen. In Hamburg ist definitiv schon am 1. Oktober vergangenen Jahres eine paritätische Facharbeiterabschluß für das Baugewerbe erichtet worden, und in Leipzig ist die Errichtung grundsätzlich beschlossen, und in einigen andern Städten wird zurzeit über die Errichtung verhandelt.

**Das Reichsversicherungsamt
verschleppt die Unfallverhütung und
lebt die Arbeitssicherheit ab!**

Im öffentlichen Leben wird das Reichsversicherungsamt als die wahrnehmende Hüterin des Arbeiterschutzes und der Unfallversicherung angesehen. Diese Annahme gründet sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes, die früheren Unfallversicherungsgesetze, §§ 112 und 115, und die §§ 848, 884 und 885 der Reichsversicherungsordnung. Nach diesen dienen die Vorwürgenossenschaften verpflichtet und durch das Amt im Aufsichtswege angeleitet werden, Unfallversicherungsvorschriften zu erlassen. Um der Unfallversicherung bei der technischen Weiterentwicklung des Produktionsprozesses in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen Rechnung zu tragen, sind in der Reichsversicherungsordnung besondere Bestimmungen vorgesehen. Dazu sollen die Vorstände der Vorwürgenossenschaften häufig unter Bezugnahme auf die Verteilung der Berufserwerbe zu den Bereichen der technischen Aufsichtsbeamten über Unfallversicherung Stellung nehmen und Maßnahmen erneut, die zur Verbesserung der Unfallversicherungsvorschriften gefordert erscheinen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, das hierzu auch Änderungen verlangen kann. Da, wo in den einzelnen Bundesstaaten, wie in Bayern und Württemberg, ein Landesversicherungsamt eingerichtet ist, kommt dieses für das Reichsversicherungsamt in Verbrauch. Anordnungen, die die Landesbehörden für bestimmte Gewerbezuweige oder Betriebsarten zur Verhüllung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Vergleich ist, vorher den beteiligten Genossenschaften oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden, wobei auch die Verteilte der Berufserwerbe zu hören sind (§ 871). Weigen sich die Organe einer Berufsgenossenschaft, ihre Bedeutung im geschlechten Sinne zu führen, so kann sie das Reichsversicherungsamt auf deren Kosten selbst übernehmen und durch Beamte oder beauftragte beaufsichtigen lassen (§ 889). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß jede Verschleppung wichtiger gesellschaftlicher Maßnahmen und nach des Arbeiterschutzes durch das Reichsversicherungsamt verhindert werden kann.

Eine der wichtigsten Fragen zur Unfallversicherung ist die Überarbeitung der Betriebe durch die Organe der Be-

gesogenenchaften und des Reichsversicherungssamtes bestimmt sind in der Reichsversicherungsordnung seiner Weise unklar. Danach haben die Versorgungsgesellschaften für die Durchführung der Altersvorsorgeverschreibungen aufzutragen, und sind beauftragt und auf Verlangen der Reichsversicherungssamtes verpflichtet, technische Aufgaben in der erforderlichen Zahl anzunehmen, um die Verwaltung dieser Verschreibungen zu übernehmen. Als jedoch keine können auch Personen angehören, die früher den berüchtigten Betrieben als Arbeitnehmer angehört haben (§ 875). Weiterhin sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den von Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitgliedern des Amtes den Zugang zu ihren Betrieben zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlaubten Verschreibungen sicherzustellen (§ 880). Wie hieraus zu erkennen ist, dienen diese Maßnahmen zur Sicherung und Förderung des Arbeitseinsatzes eingehende Maßnahmen zur Verfügung.

In welcher Weise werden nun die Unfallversicherungsanstalt im Reichsversicherungsamt fertiggestellt und geprägt? Dazu, der aufernummern die Weisheit des Amtes und der Berufsgenossenschaften im Laufe des Jahres vor und während des Kreiges verfolgt hat, wird vorhergesagte Entwicklung, dass zum Anfang einer geistigen und natürlichen Entwicklung der Unfallversicherung im Deutschen Reich gesetzliche Weisheit in recht aufsichtiger Art verschleppt und verzögert gemacht werden, wodurch eine direkte Beziehung an den Arbeitgeber entstehen muss und im weiteren für die Vollversicherung einfließen soll. Dabei fällt sofort aus, dass alle gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Kranken- und gewerkschaftlichen Organisationen und finanziell beteiligt. Diese in Betracht kommenden Verhandlungen und Verhandlungen im Reichsversicherungsamt werden wegen irgendwelcher Privatsphäre, wie nichtigenendigen Schriftstellungen, oder um neue Sachverständige zu hören u.v.m. bis Jahr zu Jahr verlagert, wobei für diese Zeit auch probitorische Schlußbestimmungen nicht erlassen werden. Für ein solches Provisorium kommen besonders die Hochgebirgsverwaltung und die Betriebe in Betracht, wo durch neue technische Arbeitsproduktionsverfahren oder andere Umstände auch eingeschreitungen umgehend erforderlich gemacht werden müssen, zum Beispiel in der Elektroätz- und der chemischen Industrie, bei Eisen- und Eisenwaren usw. Daraus ergibt sich für das Reichsversicherungsamt das strenge Gebot, gegen alle bureaukratischen Schwierigkeiten im Interessenlohn einzutragen, und den Schutz der Arbeitnehmer zu erhalten.

Ein anderer Vorgang zur Wahrnehmung der Unfallverhütung kennzeichnet den Geist der Bureaukratie im Reichsversicherungsamt. Wie bekannt sein dürfte, ist die Unfallgefahr und -häufigkeit in der Steinindustrie und

Steinbrüden sehr groß. Gegenüber den letzten Friedensjahren haben infolge des Krieges und besonders durch den Rückgang der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung die Unfälle bei diesen Betrieben nicht unbedeutlich zugenommen. Im Jahr 1918 lemen auf 1000 Volksarbeiter 77,81 Verletzte, dagegen 1914 82,19, 1916 85,26 und 1916 79,10. Vergleichbare Unfälle 1913 19,85, 1914 15,84, 1914 14,77 und 1916 15,10; hieraus ergibt sich, dass die 15,81 für Verletzte, wovon 1913 15,84, 1914 15,85, 1915 1,84 und 1916 2,92 auf 1000 Volksarbeiter entfallen. Das sind enorme Verlustziffern! Von den 16 technischen Aufsichtsbeamten der Steinbruch-Berufsgenossenschaft konnten folglich von Steinbruchberufen im Jahre 1915 und 1916 nur noch 7 dieser Angehörigen eine Rechtsfertigkeitsprüfung ausüben. Wie im Bericht der Berufsgenossenschaft für 1916 offen ausgeführt wird, mügten bei dieser beschränkten Rechtsfertigkeitsprüfung ganze Bundesländer und Provinzen unberührbar geblieben. Um dem weiteren Untergang zu steuern, hat deshalb der Verband der Steinbrüder am 20. Oktober 1917 an das Reichsversicherungsamt eine Eingabe gerichtet, wonit, gefügt auf die Bestimmung § 875 der Reichsberufserwerbsordnung, das Untergang ist wiede dahin zu wirken, dass eine Erweiterung der Aufsichtsbeamten durch Personen aus dem Arbeitervorstande bei der Berufsgenossenschaft herbeigeführt wird. In der Eingabe wurde u. a. geäußert: „Doch in der Steinindustrie sich eine ausreichende Zahl von praktisch geprägten Arbeitern befindet, die vollständig in der Lage sind, als Hilfsaufsichtsbeamte zu fungionieren.“

Diese gewerkschaftliche Förderung, die nach den Vorförderungen des Gewerbeaufsichtsministeriums und anderer Vorförderungen im Bergbau, im Bauwesen u. dergl. besonders in den fünfdeutschen Bundesstaaten schon zum Teil und mit großem Realitätsgehalt ist, würde noch einen vorausgehenden Meldepflichtsaustausch mit der Berufsgenossenschaft in dem Umfang vorstrecken, der die Rechtsbeschleunigungskommission als nicht notwendig mit der folgenden Begründung abglehen: „Die Ansicht des Vorstandes der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, daß es fraglich sei, ob die für Arbeitersicherung maßgebende Steinbeirat, die für den schwierigen und verantwortlichen Posten eines Aufsichtsbeamten nötigen Vorreintheit befreien würden, und daß es mit der bloßen praktischen Kenntnis des Steinbeirats nicht gelan ge, kann als unguruftend nicht bejaht werden. Vielmehr erjteht es richtig, daß von einer Revisionsspitze auch eine genaue Kenntnis der Verhinderungsgelege, Vertrautheit mit der Rechtsprechung des Rechtsberücksichtigungskomites, Urteilsfähigkei t liegen, die zur Verhinderung kommenden Maßnahmen, Kenntnisse der chemischen und physikalischen Eigenarten der Sprengstoffe und anderes mehr verlangt werden müßt. Es würde also notwendig sein, die etwa angestellten Arbeitersicherungsstellen in einem besondern Untersuchungsrat für sich ihre Tätigkeit zu schulen. In diesem Hülfe ist es aber nicht einzuführen, weshalb als Aufsichtsbeamte gerade Arbeiter gewählt werden müssen.“

den müssen wir.“
Wie stehen, doch die amlichte Bureaucratie im Wider-
spruch mit der Reichsversicherungsordnung, die nicht fehl,
gegen die Demokratisierung der Versicherungsgesetze die alten
und verbrauchten Argumente aus der kolonialen Mün-
zämmer zu Gelung zu bringen. Und wie stellt sich das
Reichsversicherungsaamt als die jehr vorsichtige Behörde des
Reichsversicherungsaamtes zu dieser Aufgabe? Die gewer-
blich organisierte Arbeiterschaft wird erstmals gro-
ße Rolle haben, hiergegen den stärksten Druck zu erheben

Die Versorgung dienstbeschädigter Heeresangehöriger.

Der Berater des nachstehenden Kreisels schreibt uns, daß die Militärerziehung über die Verfolgung dienstbefähigender Heeresangehöriger noch große Unzertartheit herrsche. Das führt dazu, daß viele Personen um das ihnen zugeschriebene Leben, zumal anderer Kriegsgefährdete, nur um vom Militärdienst befreit werden, auch auf die Ausweitung eines Verfolgungsverfahrens verzichten und dann wieder spätzeitig in den Dienst einsteigen. Diese Verfolgungen sind aber nicht zu verhindern, dienten Kreisels recht ausführlich zu leiten und ihm zu anderen Maßnahmen aufzuhinweisen. Die Redaktion

Anghörige des deutschen Heeres, die sich im Dienste einer Beschäftigung zugezogen haben, haben Anspruch auf Vergütung. Die Grundätze hierzu sind für die Unterstufen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutzeinheiten in den *Mannschafts- und Versorgungsbereich* vom 31. Mai 1906 niedergelegt. Nach § 1 dieses Geleichtes haben die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenlandes Anspruch auf Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 %z. gemindert ist. Der Anspruch auf Rente muss vor der Entlassung angemeldet werden. Wegen sich die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar, so kann eine Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zweieinhalb Jahren nach der Entlassung, bei Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensdienstschluss und bei Kriegsverbindungen ohne Zeitbegrenzung angesetzt werden. Die Anmeldung muss jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt geschiehen sein, wie die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind. Nach der Rentenförderungsvorschrift III. Teil Ziffer 35 sind alle zur Entlassung kommenden Mannschaften über die Anmeldung von Vergütungsanträgen aufzubelehnen. Dass dies geschehen ist, haben sie bei Unterzeichnung der Stammtische anzukennen. Einwidrigkeiten dritter Militärschreiber auf den zu Entlassenden, hinsichtlich der späteren Belebung aufzuheben.

Anmeldung von Versorgungsansprüchen, sind nicht statthaft. Vor allem darf die Anmeldung von Versorgungsansprüchen kein Hemmnis für die Entlastung sein. Eine vorläufige Unterlassung eines Versorgungsanspruches kann unter Umständen sehr nachteilige Folgen haben.

Alles Dienst bei Gefährdungen gelten nach § 3 des Gesetzes Gefährdungsstörungen, die infolge einer Dienstverzerrung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten, oder durch die dem Militärdienst eigenmächtigen Beschäftigte verursacht oder verhüllt sind. Nach einem Erlass des kriegsgerichtlichen Dienstbestimmungssatzes vom 19. Mai 1915 gelten als kriegsdienstbedrohung im Sinne des § 14 des Gesetzes solche Dienstbeschädigungen, die auf die beobachteten Beschäftigten des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilisierung bis zum Tage der Demobilisierung erlitten sind:

1. Von Angehörigen mobiler Formationen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort;
2. von Angehörigen immobiler Formationen, während ihres Aufenthalts im Kriegsgebiet und auf den Hin- und Rückwegen, während ihres Aufenthalts außerhalb des Kriegsgebietes insoweit, als die Dienstbeschädigung durch kriegerische Ereignisse verursacht oder mit verursacht ist.

Als „durch kriegerische Ereignisse verursacht“ sind beispielweise Schädigungen anzusehen, die entstanden sind durch Angriffe feindlicher Schiffe oder Luftfahrzeuge, durch Kriegsgefangene bei deren Aufführung oder Fluchtversuchen, bei der Verteidigung an bewohnter, für Kriegszwecke wichtiger Vororte, Gebäude und Anlagen, durch Umglücksfälle bei der Bewohnung oder Benutzung der Eisenbahn, sofern der Krieg an den Umglücksfällen schuld hat; ferner durch Anstellung mit Kriegsgefangenen beim Dienst oder Betrieb mit Kriegsverwundeten, Kranken oder gefangenen oder an Orten, in denen Kriegsgefangene in der Verbörfung aufgetreten sind.

Nach § 4 des Gesetzes ist bei der Beurteilung des Grades der Gewerbsähnlichkeit der von den Verletzten ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen beobachteten Beruf ausgeübt, so wird er nach der allgemeinen Gewerbsähnlichkeit beurteilt. Die Voll- oder Teileistung beträgt laut § 9 des Gesetzes für die Dauer völiger Gewerbsähnlichkeit für

Feldwebel	M. 900	Unteroffiziere	M. 600
Serganten	" 720	Gemeine	" 540

für den Anpruch ist der Dienstgrad maßgeblich, dessen Gesinnung der Verfolgungsabsicht zugute bezogen wird. Die Meile beträgt für die Dauer der teilweise Gewöhnungsfreiheit denjenigen in Stunden, der aufzuhaltende Teil der Wollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Die Meile ist in Romatsbeträgen zu umrechnen. Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet.

Mit dem Anpruch auf Militärenten haben die Kriegs-
kassen der Berlonien des Soldatenlandes einen Anpruch
auf eine Kriegsaugabe, wenn die Erwerbsfähigkeit
infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbar-
keit vermindert ist.

injöge einer, durch den Krieg herbeigeführten Dienstleistungsaufgabe aufgebogen oder gemindert ist. Die Höhe der Preisab-
gabung ist monatlich um 15, jährlich um 180 (§ 14 des Gesetzes). Sind die Unterstufen der Personen des Soldaten-
landes durch Berlin auf einer Hand, eines Fußes, der Sprunge,
des Gesches mit beiden Ohren oder der beiden Augen (Schädigung)
an ihrer Gesundheit schwer gestört, so haben sie für die Dauer dieses Zustandes neben dem
Anspruch auf Dienste auch Anspruch auf Bezahlung der Leis-
tungsabgabe. Diese kann und darf bei allfälligen Vorfällen bei
Störungen der Bewegung und Gehirnleistungsfähigkeit einer
Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beins, nicht

die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuhalten ist. Bei Verlust oder Erblindung eines Auges in folge nicht dölliger Gebrauchsgefährlichkeit des andern Auges, bei Geisteskrankheit und anderen schweren Gefühlsstörungen, wenn sie fremde Pfarrung und Pflege nötig machen. Es noch der Schwere der Verstümmelung beträgt die Baulage M. 54, belegungsweise M. 27 monatlich, das ist M. 648, belegungsweise M. 324 jährlich. Sie kann sich auch durch den genannten Betrag begrenzen. (Siehe das Gesetz.) Anspruch auf Erbengenlage haben die Personen der Unterfamilie des Schutzensturms, die entweder infolge außerordentlicher Einsicht des Alters während

eines dienstlichen Aufenthalts in den Schulgebäuden oder
infolge der besonderen Hörfähigkeit des Dienstes in den
Schulgebäuden verentzerrt geworden sind, falls nichts
die Vermeidung ihrer Erwähnungssichtigkeit eine folglos
Vorlesung ist. Kriegsausgabe und Trauerausgabe werden nicht
nebeneinander gehalten. Die Trauerausgabe wird monatlich
am 25. oder jährlich am 8. (§ 67 des Gesetzes).

Kriegsausgabe, Verhüttungsausgabe und Trauerausgabe,
die sieben nur neben der Miete, nicht ohne die gleiche
Verfügung für Kriegsteilnehmerausgabe, die nach den Be-
stimmungen des Spitzelbefreiungsbeschlusses, vom 23. Februar

Stimmungen des Kapitalabfindungsgefeches vom 3. Juli 1918 mit Kapital abgefunden werden können. Voraussetzung ist jedoch, daß die genannten Zugaben im gegenwärtigen Kriege erworben wurden. Die Abfindungssumme wird nach dem Alter bemessen und beträgt nach vollendeten 21. Lebensjahr den achtzigsten Brüthabschaffungen und nach dem 55. Lebensjahr den achtzehnten Brüthabschaffungen Jahresbetrag der Belegschaft eines Teiles davon. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegsuzage nicht $\text{M} 600$, so kann ihm vom ersten Tage des Monats an in dem er das 25. Lebensjahr vollendet, eine Alterszusage für die zur Höhe dieses Betrages gewährt werden. Wiederkehrende völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist, kann diese Zugabe durch den 25. Lebensjahr gewährt werden. Reben der Amtsekte kann Untersteuerfahrt und Gemeinen auf ihren Antrag die Aufstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn

unseren Beamten und drausiger erjogenen und beweisenden Berufswandel vorbereitet ist. — Diejenigen Personen, welche bereit mit einer Kraftfeind befafst zum Mittelkriegsdienst eingeschafft werden, kurze oder lange Zeit Mittelkriegsdienst leisten werden und infolge einer Verschlimmerung des Leidens als kriegsunbrauchbar entlassen werden, sind am Schlussmessen die gleichen gewöhnlich vom Rentenempfang aus. Unter gewissen Voraussetzungen kann aber auch ihnen eine Rente gewährt werden. Der § 25 des Gesetzes kommt für solche Fälle in Betracht und lautet: „Unteroffizieren und Gemeine, die wegen unerträglicher Gebrüder aus dem allgemeinen Dienste entlassen werden und auf Alente keinen Verdienst haben, kann eine solche in Form bringende Bedürftigkeitsvorsorge bis zum Beitrage von $\frac{1}{2}$ ihres Dienstrades (§ 9 Art. 1) gewährt werden. Die Verteilung dieser Dienstrechte ist nur bis zum Ablaufe von zehn Jahren zu prüfen.“

Nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 werden Verpflegungsbehörde durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents festgelegt und angewiesen. Diese kann ihre Deputierte auf anderes Beobachter legen. Diese „andere Beobachter“ sind für denjenigen Geschäftsbereich, der Verpflegungsanprüche prägt, sehr feinein. Er besteht aus dem Militärladen, erhebt die hellwestlichen Gesetzesaufsichtsbehörde, für denjenigen, der seinen Empfang nach dem Entlassung gelände meist, die Belegschaftsverwaltung und die Beobachter prüfen den Antrag und hindigen den Gejagten einen Bescheid gegen Empfangsbehörde ein. Gegen diesen Bescheid kann bis zum Ablaufe von drei Tagen bei der obersten Militärverwaltungsbehörde und an letzter Stelle bei der nächsthöheren Militärbehörde oder an den zentralen Eintritt erheben werden. Ein bei der obersten Beobachtungsbehörde (Kriegsministerium) gebildetes Legion entscheidet endgültig darüber: 1. ob einer Gejagten Heilförsorge als Dienstbefähigung angesehen ist; 2. ob eine Kriegs- oder Friedens-Dienstbefähigung besteht; 3. Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamtenamt. Diese endgültige Entscheidung findet auch die Gerichte ein. Wird der Meldegang bestätigt und eine Klage dem zuständigen Landgericht erhoben, so hat das Gejagte noch einmal nachzuprüfen. Ist die Dienstbefähigungsgesetzfrage zugunsten des Antragstellers entschieden, so ist die Ansprüche aus diesem Wege der Landgerichte schließlich zuständig. Die Landgerichte geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten zur Aufstellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

Die Erklärungen der cirkulärgänzen Gejagten Mannschaftsversorgung enthalten die speziellen Bestimmungen für Kapitulantur nicht. Der Artillerie soll auch nur Ratsgeber für Dienstbefähigten Unteroffiziere und Mannschaften (Widrigkapitulantur) sein.

Erhard Kupper, Schwefel, zeitig im Februar

Haushaltungsrechnungen eines Maurers.

In Nr. 2. des "Grundlein" vom Jahre 1916 wird die Haushaltungsbeschreibung der Nürnberger Haushalte vom Jahre 1914 veröffentlicht. Derselbe Kollege hat auch seine Haushaltungsbeschreibungen von den Jahren 1910 und 1916 eingefügt, und zwar für jedes Jahr in einer großen Tabelle, in der für jede Woche die Mengen der Kaufgenossenschaft und der Ausgaben genau aufgeführt sind. Wegen Raumangst sind wir leider nicht in Lage, die Tabellen zu veröffentlichen; wir wollen wenigstens die Gesamtergebnisse der einzelnen Jahre öffentlich machen. Daraus schließen wollen wir, daß die Haushalte unseres Kollegen aus Mann, Frau, vier Söhnen und Tochtern besteht. Die Söhne sind jetzt 19, 17, 12 und 6 Jahre, die Töchter 14, 8 und 3 Jahre alt. Am 21. Oktober 1915 wurde unserer Kollegin für Militär eingezogen; auch in der Zeit, wo er beim Militär war, wurden Einkommen und Ausgaben der Familie genau gehalten. Die Familie hatte im Jahre 1915 eine Einnahme von M. 291.84, die sie wie folgt aufzuteilen wünschte:

In 220/10, die ihr mit jörg zusammengetragen.	M.	73
Befund vom Jahre 1914.		
Für 950/- Leistungshunden des Mannes.	M.	644
482 Altershunden		846
Gelegenheitsarbeit		45
Verbandsunterstützung		43
Kriegsunterstützung		170
Städtische Arbeitslosenunterstützung in bar.		145
Krankengeld		22
Dienstbeitrag der Frau		297
des siebenjährigen Sohnes	M.	349
des fünfjährigen		143
Zusammen	M.	2281
Unser Kollege musste in jenem Jahre wegen Krankheit 86½ Stunden, wegen Wittringenbeschäftigung 75½ Stunden und wegen Arbeitslosigkeit 811 Stunden seien.		
Ausgabe der Familie belief sich im gleichen Jahre M. 2011,10. Es blieb somit ein Bestand von M. 15		
Um eingehen musste die Familie ausgegeben:		
Für 1508 Pfund Brot	M.	317
1025 Liter Milch		290
Brot		103
95% „Wurst Fleisch		95
44 Bünd „Meat“		10
287 Bünd „Büder“		89
447 Bünd „Käseflocken“		94
84? „Bünd „Käseflocken“		32
Butter, Schmalz, Käse usw.		53
58 „Gier“		7

— wie der
vor dem
apital an
schaffen
— erst in
diese im
aben nur
der Ein
gerungen
3 Kapita
er Arbeit
zu neue
förderen

eben.
ufölln i
Leben
esfühlbig
erschritte
inungen d
m ande
dölerung
Lebens
ben au
Auch f
glungen
ren. D
Leben
i, um si
ldow, de
auf do
Magistrat
kittel, di
gung ab
geworden
schlungen
strat vo
vorgehe
ß es g
g liefer

Sie
einesfleiss
hweinean
erung d
er Wer
-E.-G.
gierung
n ihr b
ieg 1 u
Schwein
en Ba
ll 7 anq
zwinge
un, hab
-E.-G.

Leben
hat m
ende Be
hnel wo
doch d
undel au
— D
hat a
die Va
teilt, d
ed we
M 8 fü
gleich
weiter
Preis

des.

stand weiß vielleicht ein größeres Ried davon zu singen als ich. Was haben die Losfestsessen überkauft für einen Zweck? Ist eine größere Bewegung, dann legt der Verbandsvorstand seine Hand darauf, was nach meiner Meinung für eine Bewegung zum Ruhmen ist. Antrag 2: Die Reiseunterstützung fällt ganz weg, weil diese die Arbeitsleistungserhöhung vollständig erfasst. Antrag 3: Der Beitrag wird das ganze Jahr hindurch erhoben, auch im Winter, und zwar nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erhoben. Dadurch kommt eine Einsparung in unserer Beitragsabfuhrung. Dann jetzt nur noch ein Zeichen der Mitglieder den Winter hindurch zahlen müsste, wenn dies bei verschiedenen ein kleiner Anteil. Antrag 4: Die Namen der Kandidaten zum Verbandsrat werden in Zukunft nicht, wie jetzt, alle zusammen vom ganzen Bezirk auf einen Stimmzettel gesetzt, sondern jeder Zweigverein setzt seine Kandidaten allein auf einen Stimmzettel, mit Ausnahme der Fälle, wo mehrere Zweigvereine nur einen Delegierten haben. Es ist ein ungelandes Verhältnis, daß die Namen der Delegierten vom ganzen Bezirk auf einen Stimmzettel kommen. Ich habe früher gefragt, daß man damit der Dummmheit der großen Massen rechne. Wenn dann mit dem Namen nicht mein früherer Erfahrungen liefern abtreten, daß bei der Wahl mancher Kollegen nicht weiß, von wem sie kommen, so kann es doch geschehen, daß vielleicht die Namen von oben herunter geschrieben werden und unten blieben dann einfach soviel Namen hin, wie nötig. Antrag 5: Die Angestellten in den Zweigvereinen werden in einer Versammlung gewählt und von der Hauptstelle besoldet. Die Beaufsichtigung richtet sich noch den örtlichen Verhältnissen. Antrag 6: In den Bezirken, wo keine Bezirksleiter sind, ist eine anderweitige untergeordnete oder zu kümmern. Die Arbeit in Bezirk führt von einem Angestellten bewältigt werden. Den Bezirksleitern wird viel Arbeit durch die Zweigvereinsangestellten abgenommen, und zur Beaufsichtigung der Zweigvereine genügt ein Angestellter im Bezirk. Was die Kleinarbeit auf den Arbeitsplätzen betrifft, so kann ein Bezirksleiter doch sowiel wie möglich auf der Stelle in Aufsicht der dort beschäftigten Kollegen und des Losfestsessels eines vorfinden. Dieser Mühle ist noch zu empfehlen, daß der Verbandsvorstand in Zukunft noch mehr dafür sorgen möge, daß kleine Zweigvereine zusammengeflochten werden. So dieses nicht möglich ist, weil nur einzelne in Frage kommen und in der Nähe von größeren Zweigvereinen liegen, kann doch vereinzelter kleine Zweigverein einem in der Nähe befindlichen größeren angegliedert werden. Selbstverständlich muss dann, wo mehrere kleine Zweigvereine zusammengeföhrt werden, ein Kollege angestellt werden. Aber der unmennschliche Krieg eine große Rolle in unfreien Zeiten gezeigt hat, dann können wir nichts ändern. Aber eines jeden Kollegen Aufgabe muß es in Zukunft sein, die entstehenden Lücken wieder auszufüllen. Dies gilt für Angestellte wie für Richtungsstellen. Wenn in Zukunft keine Pacht tut, so wird mich unser Verband wieder rütteln und für jedes Mitglied frische Sorgen. Und so würde ich, daß auch dieser Verbandstag zum Ruhmen der Mitglieder und zum Erreiche des Kapitals dienen möge.

Die bis jetzt eingegangenen Berichte stammen meistens aus dem Westen. Aus den Orien bis jetzt keine Spur. Über wird der Orien von Verbandsvorstand über die Aktion angelesen? (Wie könnte aus dem Orien doch keine Beiträge selbst fabrizieren, sondern nur die veröffentlichten, die wir von dort bekommen.) Das geschieht, wie auch durch andere Beiträge zu dieser Frage, in den Weißenseiten ihres Eingangs. (Die Situation.) Von der Heitagsabteilung glauben wir, annehmen zu dürfen, daß der Anwiegverein Eisingen die Beiträge bis jetzt nicht dem Zentralraum schon etwas hoch setzt. Deutet ist noch Aussicht des Delegierten Richard Wende in Jekes 1913 unter damaliger Beleidigter späul gewesen; hier könnte es bei den jetzigen Beiträgen wohl bleiben. Dagegen würde es in unserm Anwiegverein mit Freuden begrüßt, wenn die Unterstüzung auch für die Wintermonate gesucht würde. Da aber dazu ein guter Geld erforderlich ist, und da die Hauptlast sich auch rütteln müßt für kommende Kämpfe, so schlage ich vor, daß Wochebeiträge zu leisten. Auch zahlt der zu Unterstützende jede Weittrage. Jeweils möchte ich anregen, die Spenden für den Anwiegstellen und den ersten Kriegsverein Anwiegvereinen auf dem Hintergrund zu beobachten; ganz jährlich von Anwiegvereinen bis zu eintausend Mitgliedern. Denn die paar Großes Loslosfahnen, die mancher Anwiegverein hat, braucht er zu Agitationszwecken und anderen Loslosfahnen.

Rachdem vom Verbandsvorstand und Beirat die Abhaltung eines Verbandsstages beschlossen worden ist, hat es wohl nicht mehr viel Wert, darüber zu reden, ob er wertvoll ist oder nicht, wieviel es auch einen großen Teil Kollegen geben wird, die gerade in Anbetracht der wichtigen Fragen, die dort an Tagesordnung sind, nicht gerade davon erwartet haben werden. Mit Es doch so manchen Zweigvereinen kann sicherlich über das vorbereitete Programm Veränderungen auf die Interessen der sämtlichen Vorstandsmitglieder im Felde stehen und es ist an anderer Stelle bestimmt vertraglich festgelegt, dass jedermann seine Meinung ausdrücken darf kann. Der „Grußwort“ wird sich ebenso aus, wenn man zum Wort kommen will, um dann wieder es ja auch nicht jedem Kollegen gegeben, seine Ansicht offiziell zu fixieren. Allerdings wird es sehr wenige Kollegen geben, die nicht mit einer Unterstreichungsstreiterung einverstanden sind. Diese bringt aber logischerweise auch die bedeutende Veränderung des Statuts, vor allem im Beitragswesen, mit sich, doch es besser gewesen wäre, wenn die Gesamtheit unserer Kollegen mit Hülfe daran arbeiten könnten. Die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf die Wintermonate wird jeder begreiflich können, um so mehr, als ich von seiten einer warmer Befürworter ihrer Einführung war. Die Propaganda für sie ist im Jahre 1913 auch schon ganz andere. Hat doch mancher Kollege schon offiziell erklärt, dass er sich damals in Freiumfang befunden habe. Von

dem Augenblick an über, wo ich für die Arbeitslosenunterstützung eintrete, befürwortete ich auch zugleich den Abbau der gänzliche Wissensfrist der Staatskostenunterstützung. Der kommende Verbandstag sollte für die Beratung soviel einschneidender Veränderungen des Staates und seiner ganze Arbeit machen und sich die Frage vorlegen, welche Unterstützungsart für unsere Organisation die notwendigste und unentbehrlichste ist. Man wird nicht anders jagen können als: die Arbeitslosenunterstützung. Ist es möglich, dass es außerordentlich gegen Arbeitslosigkeit zu verzögern? Kein. Gibt es irgendwie eine Institution, an die man sich bei eintreten der Arbeitslosigkeit um eine Unterstüzung wenden kann? Nein! Weilehr wird es noch, wir wollen es hoffen; solange aber etwas darunter nicht besteht, müssen wir eben mit den gegenwärtigen Verhältnissen rechnen, und wir eben das halte solange auch Sache unserer Organisation sein, fräftig eingetretene und die Unterstüzung so zu bemessen, daß jeder der arbeitlose Wasser halten kann. Wie ganz anders ist es doch bei der Staatskostenunterstützung. Hier hilft uns das Krankenversicherungssystem über die gräbiesten Schwierigkeiten hinweg. Hilfsstellen helfen zur Bewältigung. Wenn man sich Kranken- und zur Höhe der Kosten verpflichtet, will steht dem nichts im Wege. Ist es da noch notwendig, daß der Verband Staatskostenunterstützung gäbt? Wir wissen durchaus gut, daß mit der Ausdehnung und Erhöhung der Arbeitslosenunterstüzung auch eine wesentliche Steigerung der Beiträge eintreten muss. Man spricht von 50 %, um mehr. Möglicherweise es da nicht besser, an die Beleidigung der Staatskostenunterstützung heranzutreten und diese Summe für die Gewerkschaftsunterstützung zu verwenden, als die Beiträge zu hochschwellen zu lassen? Denkt auch die Erhöhung der Beiträge in in der Größe des Möglichen kleinen. Durch solch hohe Beiträge wird die Kapitalisationsarbeit erschwert. Da nur durch diesen Krieg auch unsere Organisation stark gelitten hat, und es harter Arbeit bedarf, um sie wieder auf die alte Höhe zu bringen, dürfen wir nicht durch eine Strafe Steigerung der Beiträge die Wege ungängbar machen, die zur Organisationsfahrt führen. Trotzdem muß natürlich das Verbandsvermögen ein gutes stehen, um nach allen Seiten gerüstigt und stützen. Es muß die Fragen gründlich prüfen. Ich könnte noch mehr Gründe für den Abbau der Staatskostenunterstützung erbringen, möchte aber jetzt mit den wenigen beginnen. Eins steht aber jetzt ja fest, daß die Unterstüzung einmal fallen wird, wenn es nicht sei, daß die Beiträge eher, desto besser! Bei der Bemüfung um eine solche Unterstüzung muß vor allen Dingen den langjährig organisierten Beiträgen mehr Rechnung getragen werden. Würde man das nicht tun, so führt man ihnen schweres Unrecht auf. Sie haben die Organisation mit aufzubauen, biesfach unter schwernen Kämpfen und Opfern. Ihre ferne Organisationsarbeit dirte es auch nicht besonders anstrengend sein; und wir werden diese noch dem Kriege noch besonders brauchen. Nötig ist es, daß der Beitrag nicht dem Tagelohn als dem Stundenlohn angepafpt wird; besteht doch die Möglichkeit, daß zu niedrigerem Lohn bei zehntägigiger Arbeitzeit mehr verdient wird als zu höherem Lohn bei längerer Arbeitzeit.

Der Verbiß, auch solleger den Eintritt zu erfordern oder unmöglich zu machen, kann nicht meinen Beifall finden. Bei einer Bewegung brauchen wir sie alle. Wie wäre es, wenn man sie nur an der Stellvertretung teilnehmen ließe und sie von den anderen Unterstellungen ausschließe? Wer soviel seine Pflicht erfüllt, kann für sich nicht alle Rechte beanspruchen. Auf dem Verbandsstag wird auch ein ernstes Wohl geredet werden müssen mit jenen Kollegen, die glauben, daß die Gewerkschaften zum Dummkopf ihrer Eigentümlichkeit und der Unterstellungen befähigten. Da nun aber niemand etwas auszusagen hat, der soll und muß ich tun; aber am richtigen Ort und zur richtigen Zeit. Man kann aber verlangen, daß es im Rahmen des Sozialen geschieht, und das, das Statut dabei nicht seine Geltung verliert. Disziplin darf man nicht nur predigen, sondern muß sie herstellen, wie man es von den Kollegen auf den Bauträger verlangt. Hoffen wir, daß der Verbandsstag erfüllt wird von ihm erwartet wird. Mag er Trostlich, Dresden.

27
einschränken, schon wegen der hohen Kosten und weil die Kollegen mündig sind und selbst über so wichtige Fragen Entscheidungen nicht für geeignet. Die Zeit für eine Weittragungsförderung finde ich nicht für geeignet. Soll denn hierdurch die Unzufriedenheit der Kollegen noch mehr gefördert werden, um denen noch mehr Wasser auf ihre Mühen zu liefern. Beide Blicke sind falsch, und die Gewerkschaften zu spalten? Wäre das nicht schändlich, wie stehen es beim Alten, bei den Kriegsverletzten und Behinderten? Und wie erfuhr ich, daß die Gewerkschaften sich gespalten werden? Gegen die Einführung der Arbeitslosenunterstützung habe ich mich gewehrt und gegen die Arbeitslosenunterstützung und die Gewerkschaften habe ich mich gewehrt. Es wäre auch noch; deshalb bin ich auch gegen die Arbeitslosenunterstützung und die Gewerkschaften. Es war auch noch Aufgabe der Gewerkschaften sich, ihren Mitgliedern Lasten aufzubürden, die die heutige kapitalistische Gesellschaft tragen müßte. Nicht durch unzureichende Sozialversicherung wird die Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosigkeit, sondern durch soziale Gegebenheiten, Arbeitsselektion und Verkürzung der Arbeitszeit. Und jetzt gerade mußt man und die Arbeitslosigkeit nach dem Kriege an die Wand; haben wir Arbeiter, denn den Krieg verschuldet? War es nicht doppelte Pflicht der Generalkommunion der Gewerkschaften Deutschlands und unserer Freunde im Weltkrieg, vom Staat energetisch zu verlangen, für Arbeit zu sorgen, oder eine Kapitulation zu zahlen, von der der Staat profitieren wird? Nach dem Kriegsvertrag brechen jetzt die Verträge zum 10. Lebensjahr zur Seite heruntergegangen. Selbst solche, die nicht nötig waren zu arbeiten, sind aufgelöst worden, und der Staat die Pflicht, erst recht für Arbeit für die Leute zu sorgen, die arbeiten wollen. Die Gewerkschaften sind nicht geschafft worden, um allerlei Unterstützungen einzuführen und dadurch die heutige kapitalistische Gesellschaftsordnung zu entlasten, sondern in erster Linie, um Parteiorganisationen wollen, wir sein und bleiben, kein Unterstützungsverein. Grade wegen der hohen Beiträge, die die Kollegen aus der Organisation sind und sind auch wieder für die Organisation zu gewinnen. Die Kollegen fragen nicht, wenn sie dem Verband beitreten wollen: „Was bekomme ich für Unterstützungen?“ sondern sie fragen, wieviel sie bezahlen müssen. Beitrags- und zu zweien Gründen läßt ich die ganze Organisation aufzulösen, um sie nicht wieder zu richten, gewisse Gewerkschaften zu reißen haben, und dann auch die Kollegen, die sich heute in Halle befinden, müßten sich trennen. Mit diesem Bunde, daß meine Seiten zum Zwecke unserer Organisation beitreten, möchte ich... A u f i s s l e i d e . D a s s

